

Einleitung

Am **16. Juni 2015** drang ein vielköpfiges Team einer Sondereinheit der baselstädtischen Polizei mit Gewalt in das Haus des Basler Enthüllungspublizisten Alexander Dorin ein, wobei die Eingangstüre und die zweite Türe im Gang beschädigt wurden. Diese Sachbeschädigung war absolut unnötig, da Dorin zuhause war und die Türe hätte öffnen können.





Alexander Dorin wurde von Mitgliedern der Sondereinheit geschlagen, zu Boden geworfen und vor Zeugen durch an den Kopf gehaltene Schnellfeuerwaffen mit dem Tod bedroht. Anschliessend wurde er an Händen und Füßen gefesselt und die Augen mit einer Augenbinde verdeckt.

Diese unnötige Brutalität stellt einen Bruch des **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention** dar, da Dorin im Moment seiner Verhaftung für niemanden eine Gefahr darstellte. Dieses brutale Vorgehen verstößt zudem auch gegen das **Verhältnismäßigkeitsprinzip**, das z.B. im **Art. 5 der Schweizerischen Bundesverfassung** erwähnt wird. Im Zusammenhang mit ihrem äußerst gewalttätigen Vorgehen verstieß die Staatsanwaltschaft zudem gegen **Art. 200 der Schweizerischen Strafprozessordnung**. Auch **Art. 36 der Schweizerischen Bundesverfassung** untersagt eine unnötige und übertriebene Gewaltanwendung. Ferner wird auch in **Art. 10 der Schweizerischen Bundesverfassung** die erniedrigende Behandlung einer Person klar untersagt. Und schließlich wird auch in den **Art. 7 und 46 des Polizeigesetzes Basel-Stadt** ein unverhältnismäßiges Vorgehen klar untersagt.

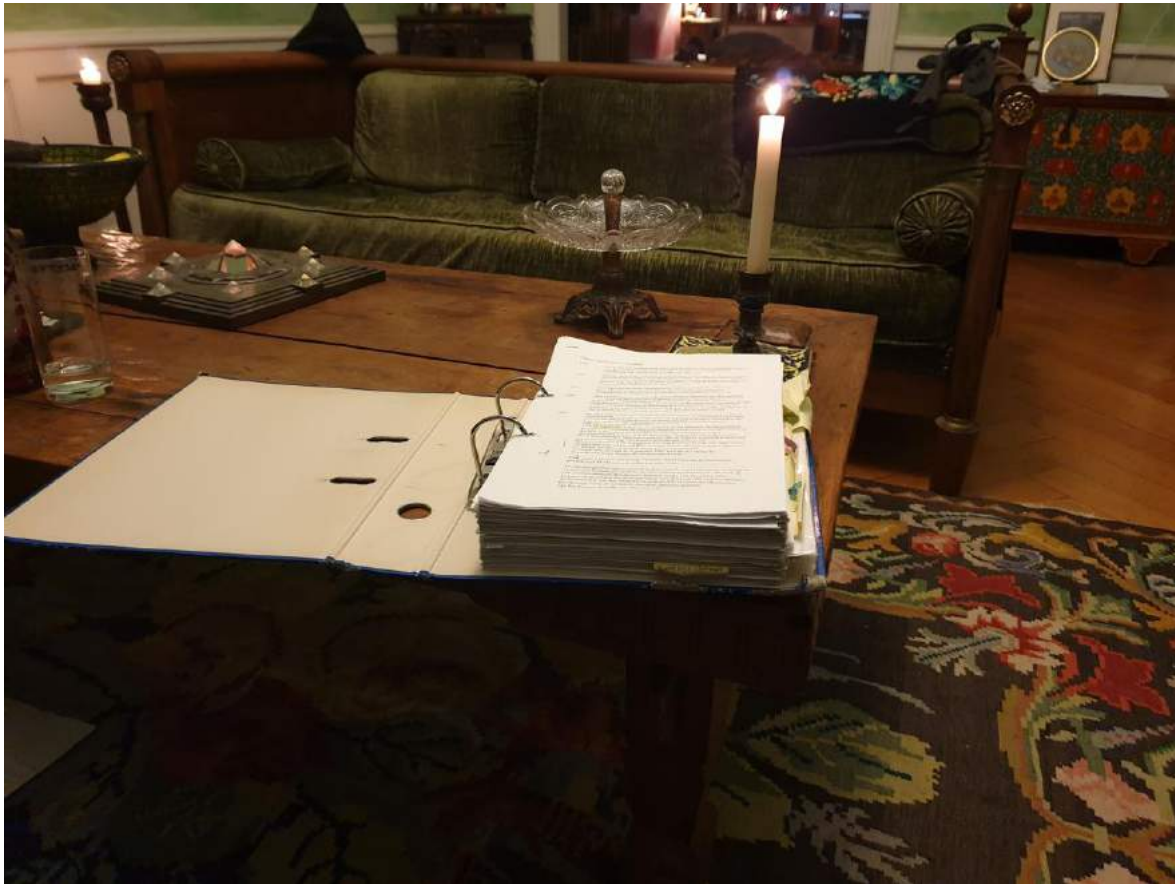
Dorin lag gefesselt auf der Couch in seiner Wohnung, während Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt seine Wohnung auf den Kopf stellten. Während dieser Wohnungsdurchsuchung, für die Dorin kein Durchsuchungsbefehl vorgelegt wurde, wurden Dorins Arbeitscomputer und diverse Datenträger mit zahlreichen Dokumenten entwendet, die Dorin zu einem Grossteil von dem ehemaligen Französischen Geheimdienstmitarbeiter **Jugoslav ‚Dominque‘ Petrušić** erhalten hat (siehe Rubrik *Dokumente*) und von denen er den brisantesten Teil in seinen Büchern veröffentlichte.

Diese brisanten Dokumente, die aus zahlreichen unterschiedlichen Quellen stammten, wie z.B. dem Tribunal für das ehemalige Jugoslawien in Den Haag, der UNO, diversen Armeen der Bürgerkriegsparteien im ehemaligen Jugoslawien usw., informieren über diverse Aspekte der Kriege im ehemaligen Jugoslawien, die von westlichen politischen Institutionen und den Mainstreammedien seit Jahren und Jahrzehnten verschwiegen und ignoriert werden.

Diese Dokumente beleuchten u.a. die Rolle westlicher Grossmächte während der Zerschlagung des Jugoslawischen Vielvölkerstaates, wie auch deren direkte Einmischung in die Jugoslawischen Kriege durch logistische Unterstützung gewisser Bürgerkriegsparteien, Waffenlieferungen, Sabotageaktionen von friedensfördernden Aktivitäten, westlich-geheimdienstliche Aktivitäten auf Jugoslawischem Territorium usw.

Dorin besass auch brisante internationale Dokumente im Zusammenhang mit den Ereignissen in der Bosnischen Stadt Srebrenica im Juli 1995, die ein weitaus differenzierteres Bild von den damaligen Ereignissen gaben, als jenes, das von westlichen politischen Kreisen und den Massenmedien während über zweieinhalb Jahrzehnten gezeichnet wird.

Und nicht zuletzt besass Dorin mehrere hundert Seiten brisanter Dokumente und Informationen, die belegen, dass der Krieg im Kosovo massgeblich von der Albanischen Lobby in der Schweiz inszeniert und organisiert worden ist – unter vollem Mitwissen der Schweizerischen politischen Spitze. Diese Dokumente wurden Dorin, im Gegensatz zum Grossteil der restlichen Dokumente, von einem Mitarbeiter einer staatlichen Institution in der Schweiz zugespielt.



Wie wir später noch sehen werden, so haben gewisse Schweizerische Behörden davon bereits mehrere Monate vor Dorins Verhaftung Wind bekommen. Dorin lagerte und veröffentlichte teilweise damals solch brisantes Material, welches gewissen Kreisen offensichtlich ein Dorn im Auge war.

Während der Erstürmung von Dorins Liegenschaft verhaftete das Sonderkommando auch zwei von Dorins Mietern (einen langjährigen Mieter und dessen Lebenspartnerin), wie auch einen Bekannten von Dorin. Auch dem Paar wurden während der Verhaftung automatische Schnellfeuerwaffen an die Köpfe gehalten (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Im Zuge der Hausdurchsuchung manipulierten Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt mehrfach die Beweislage, worauf wir später noch eingehen werden.

Nach dem Eindringen in die Liegenschaft und der Verhaftung von Dorin, zweier Mieter und seinem Bekannten, wurden sie allesamt gefesselt in Polizeitransportern in Metallkäfige gesperrt und in das Basler Untersuchungsgefängnis **Waaghof** verfrachtet. Die ersten Tage wussten die Inhaftierten nicht, worum es ging, bis ihnen ein Haftrichter erklärte, dass die vorerst drei Monate im Untersuchungsgefängnis verbringen müssten.

Nach einigen Tagen Haft wurde Dorin von einem Untersuchungsbeamten erklärt, er sei deswegen in Haft, weil er von der Staatsanwaltschaft beschuldigt würde, innerhalb eines halben Jahres zwei bzw. sechs Kilo Hanf gekauft und weiterverkauft zu haben. Zudem seien zwei Mieter aus seiner Liegenschaft und ein Bekannter daran beteiligt gewesen. Das wäre wahrlich ein seltsamer Grund, jemanden ausgerechnet in der Schweiz dermassen brutal zu überfallen und verhaften. Dorin konnte kein einziger Beweis für diese Beschuldigungen

vorgelegt werden, da weder er noch einer der Mitbeschuldigten jemals mit Hanf auf sich angehalten worden sind.

Im Laufe der Untersuchungshaft steigerte die Staatsanwaltschaft die Dorin vorgehaltenen Hanfmengen praktisch im wöchentlichen Rhythmus, ohne jeglichen materiellen Beweis vorzulegen, bis man schliesslich bei der Menge von ca. 200 Kilogramm Hanf Halt machte. Als ‚Beweis‘ wurden Dorin hauptsächlich die Aussagen von zwei Männern aus dem Kanton Tessin vorgelegt, die ausgesagt haben sollen, sie hätten Hanf an Dorin verkauft. Einer der Männer erzählte jedoch während der Untersuchungshaft Mitgefangenen davon, dass er von der Staatsanwaltschaft dazu genötigt worden sei, Dorin falsch zu belasten, worauf ein Mitgefangener einen Warnbrief an Dorins damaligen Verteidiger schrieb und ihm von dem Vorfall berichtete (siehe *Rubrik Zeugenaussagen*).

Einer der beiden Männer aus dem Tessin leistete sich während eines Kreuzverhörs einen verbalen Ausrutscher und sagte aus, dass er während seiner Aussagen auf 200 Kilogramm Hanf kommen musste, was wiederum bestätigt, dass ihm diese Zahl vorgegeben wurde (siehe *Rubrik Dokumente*).

Alexander Dorin wurde während seiner Untersuchungshaftzeit fast durchgehend ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört, womit die Staatsanwaltschaft massiv gegen **Art. 130 der Schweizerischen Strafprozessordnung** verstieß, der besagt, dass ein Untersuchungshäftling nach zehn Tagen Untersuchungshaft anwaltlich verteidigt werden muss, wie auch gegen **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, der das Recht auf eine Rechtsvertretung garantiert. Das Gleiche besagt auch **Art. 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte**, der in der Schweiz auch **UNO-Pakt II** genannt wird. Dorin damaliger Anwalt **Stefan Suter**, der die Schweizer Gesetze natürlich bestens kennt, machte sich dieser Rechtsbrüche mitschuldig, zudem verstieß er mit seinem regelmäßigen Fernbleiben gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte**.



Dorin wies während der zahlreichen Verhöre, die zum größten Teil ohne Anwalt stattfanden, mehrfach darauf hin, dass er von Ermittlern der Staatsanwaltschaft unter Druck gesetzt, erpresst und terrorisiert worden ist (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Untersuchungsbeauftragte **Michael Wilhelm** wollte jedoch nicht alle Angaben von Dorin über diesen Terror protokollieren und unterbrach Dorin mitten in seinen Ausführungen. Wilhelm hat damit gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstoßen.



— Kommissar Michael Wilhelm

Während der Verhöre wurde Dorin wiederholt über seine politische Tätigkeit, seine dafür verwendeten Dokumente und seinen Kontakt zum ehemaligen Französischen Geheimdienst-Mitarbeiter **Jugoslav ‚Dominque‘ Petrušić** ausgefragt (siehe Rubrik *Dokumente*). Einer von zahlreichen Beweisen für den politischen Charakter im Vorgehen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gegen Dorin. Ein anderer Beweis sind die damals beschlagnahmten Datenträger von Dorin, auf denen zahlreiche internationale Dokumente über die Kriege im ehemaligen Jugoslawien gespeichert gewesen sind und welche von der Staatsanwaltschaft nach deren Rückgabe an Dorin grösstenteils zerstört bzw. massiv beschädigt waren.



— Der ehemalige französische Geheimdienstmitarbeiter Jugoslaw ,Dominique' Petrušić. Während der Erstürmung von Dorins Liegenschaft haben Mitglieder aus dem Team von Thomas Homberger etliche von Petrušićs Dokumenten gestohlen.

Es gibt noch diverse zusätzliche Beweise, die aufzeigen, dass die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Dorin aus rein politischen Gründen angegriffen hat. Da wäre z.B. die bereits erwähnte Tatsache, dass Angestellte der Staatsanwaltschaft Dorin grösstenteils ohne Anwesenheit eines Anwalts verhört haben. Gleichzeitig hinderte die Staatsanwaltschaft den Schweizer Menschenrechtsanwalt **Edmund Schönenberger** daran, Dorin während seiner Untersuchungshaft zu besuchen. Das führte dazu, dass Herr Schönenberger dem damals für den Fall Dorin zuständigen Staatsanwalt **Thomas Homberger** vorwarf, faschistische Methoden anzuwenden (siehe Rubrik *Dokumente*). Es braucht wohl Einiges, bis ein Anwalt einem Staatsanwaltschaft vorwirft, faschistische Methoden anzuwenden. Aber im Fall Alexander Dorin scheint sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt so Einiges erlaubt zu haben.



- Edmund Schönenberger, Schweizer Anwalt und Gründer des Vereins Psychex, bezeichnete den Basler Staatsanwalt Thomas Homberger aufgrund seines Verhaltens gegenüber Alexander Dorin in einem persönlichen Brief als Faschisten.

Auch die Deutsche Menschenrechtlerin **Helga Schopp-Fuchs** und die Deutsche Anwältin **Brigitta Biehl** wandten sich damals an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und baten um eine Besucherlaubnis, wie auch um Informationen über das Befinden des inhaftierten Dorin (siehe Rubrik *Dokumente*). **Andreas Roppel**, damaliger Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, lehnte den Besuchsantrag jedoch ab, während er gleichzeitig Falschinformationen über Dorins Zustand an die Fragestellerinnen weiterleitete (siehe Rubrik *Dokumente*). Andreas Roppel hat damit gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstossen. Wir zitieren nachfolgend aus dem Artikel:

Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Es ist mehr als offensichtlich, dass die Staatsanwaltschaft während Dorins Inhaftierung keine Zeugen für ihre gesetzlichen Verfehlungen wünschte. Das wurde erneut offensichtlich, als eine Mitarbeiterin des Deutschen **Ahriman Verlags**, bei dem Dorin mehrere Bücher, Vorworte und Analysen veröffentlichte, bei der Staatsanwaltschaft einen Besuchsantrag stellte (siehe Rubrik *Dokumente*). Auch dieser Besuchsantrag wurde von der Staatsanwaltschaft abgelehnt (siehe Rubrik *Dokumente*). Die Begründung von **Michael Wilhelm** lautete, dass Dorin diese Frau nicht kennen würde, obwohl Dorins damaliger Verteidiger in einem Schreiben noch eigens erklärte, dass es sich um eine Bekannte von Dorin handle (siehe Rubrik *Dokumente*). Michale Wilhelm hat damit erneut gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** verstossen.

Am 24. 06. 2015, etwas mehr als eine Woche nach Dorins Einlieferung im Untersuchungsgefängnis Waaghof, schrieb der Zürcher Anwalt **Eric Stern** einen Brief an die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt, in dem er darauf hinwies, dass mit Dorin vor dem für den 26. 06. 2015 angesetzten Verhör, das von **Andreas Roppel** geführt wurde, zuerst eine Verteidigungsinstruktion durchgeführt werden müsse (siehe Rubrik *Dokumente*). Überflüssig zu erwähnen, dass die Staatsanwaltschaft nicht auf diesen Brief reagierte und das Verhör ohne Verteidigungsinstruktion durchgeführt wurde. Damit versties die Staatsanwaltschaft gegen **Art. 130 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**.

Rund die Hälfte seiner Untersuchungshaft musste Dorin unter menschenunwürdigen Bedingungen und unter Bruch des **Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und des **Verhältnismäßigkeitsprinzips** auf der geschlossenen Abteilung in Isolationshaft verbringen. Die Fenster waren mit einer dunklen Folie verklebt, so dass Dorin nicht aus der Zelle in den Innenhof des Gefängnisses schauen konnte. Er durfte seine Zelle praktisch nur zum duschen und einem Spaziergang in einem Metallkäfig auf dem Dach des Gefängnisdachs verlassen, während er den Rest der Zeit auf dem Bett verbringen musste.

Dorin erhielt während seiner gesamten Haftzeit von fast vier Monaten kein einziges Stück Wechselkleider, was dazu führte, dass er seine Kleider praktisch jeden Tag im Lavabo der Zelle per Hand waschen musste, um so eine Infektion zu vermeiden.

Im Sommer 2015 herrschte in Basel eine enorme Hitze mit Durchschnittstemperaturen von 35 Grad. Viele Gefangenen klagten damals über Atemnot in den Zellen (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). Während Dorins Gefangenschaft starb ein Gefangener an einem Herzinfarkt, der den Namen Daniel trug. Auch später berichteten ehemalige Gefangene über die Atemprobleme in den Zellen, bedingt durch die kaum funktionierende Lüftung (**Benjamin Rosch, «Es war die Hölle»: Ein ehemaliger Waaghof-Insasse redet über dortige Zustände, Basellandschaftliche Zeitung, 11.07.2018**). Auch ein ehemaliger Hausbewohner von Dorin, der am 16. Juni 2015 von der Staatsanwaltschaft ebenfalls überfallen, verhaftet und im Untersuchungsgefängnis Waaghof eingesperrt wurde, bezeugte diese damaligen Zustände im Untersuchungsgefängnis (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

GEFÄNGNIS

«Es war die Hölle»: Ein ehemaliger Waaghof-Insasse redet über dortige Zustände

Schon seit geraumer Zeit weiss das Basler Justiz- und Sicherheitsdepartement um Lüftungsprobleme im einst als Untersuchungsgefängnis geplanten Waaghof. Nun sind offenbar Lüftungsschlitze in den Türen geplant.

Benjamin Rosch

11.07.2018, 11.00 Uhr

Merken

Drucken

Teilen



Der Staatsanwalt **Thomas Homberger** wendete noch eine zusätzliche Methode an, um den Häftling Alexander Dorin zu zermürben und zu terrorisieren. Noch während Dorins Untersuchungshaft ordnete er an, dass Dorins Liegenschaft, die er im Jahr 2005 legal von seiner Mutter geerbt hat, mit Beschlagnahme belegt wurde (siehe Rubrik *Dokumente*). Diese Verfügung von Thomas Homberger war absolut sinnlos und zudem illegal, da es keinen Grund dafür geben kann, eine legal geerbte Liegenschaft mit Beschlagnahme zu belegen. Dorins Liegenschaft ist bis zum heutigen Tag (Herbst 2022) mit Beschlagnahme belegt, wie auch 90'000 Schweizer Franken, die erwiesenermaßen vom Hausverkauf von Dorins Eltern in Beli Potok nahe Belgrad stammen, was dokumentarisch einwandfrei dokumentiert ist (siehe Rubrik *Dokumente*).



Homberger verstieß mit seiner Handlung z.B., gegen **Art. Art. 641 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB)**, der u.a. Folgendes besagt:

1 Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

2 Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

Nun, die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verweigert Dorin dieses Recht bereits seit nunmehr sieben Jahren.

Zusätzlich verstieß Homberger auch gegen **Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)**, da Dorin materielle Entwicklung aufgrund seiner seit vielen Jahren beschlagnahmten Vermögenswerte sabotiert wird und dadurch kein normales Familienleben möglich ist. Zudem sabotiert Hombergers Beschluss auch Dorins materielle Entwicklung, was wiederum an **Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention** gekoppelt ist. Und schließlich verhindert diese Maßnahme auch, dass sich Dorin einen privaten Verteidiger zulegen kann, der ihn adäquat verteidigt, womit Homberger ebenfalls gegen **Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** verstieß. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt wurde bereits vor Jahren von einem Treuhänder dazu aufgefordert, die Beschlagnahme von Dorins Eigentum wieder rückgängig zu machen, was von dieser jedoch abgelehnt wurde (siehe Rubrik Dokumente), womit erneut ein Verstoß gegen **Artikel 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** festzustellen ist.

Während Dorins Inhaftierung wurden von der Staatsanwaltschaft diverse von Dorins Bekannten vorgeladen, die auf Überwachungsfotos der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu sehen sind. Dorins Liegenschaft wurde auf Befehl der Staatsanwaltschaft während mehreren Monaten beschattet und fotografiert.

Die Staatsanwaltschaft verschickte an mehrere von Dorins Bekannten und anderen Besuchern der Bewohner in Dorins Liegenschaft Strafbefehle wegen dem ‚Verstoß gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz‘ allein deswegen, weil diese Leute auf Fotografien zu sehen sind (siehe Rubriken Dokumente und Zeugenaussagen). Keiner dieser Personen wurde beim Verlassen der Liegenschaft angehalten oder durchsucht, weshalb absolut keine rechtliche Grundlage dafür besteht, Strafbefehle ohne jegliche Beweise zu verschicken (siehe Rubrik Fotografien). Genauer gesagt stellt das eindeutig eine Form des Amtsmissbrauchs dar (Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches).

Hauptverantwortlich für diese Rechtsbrüche sind die beiden damaligen Staatsanwälte **Thomas Homberger** und **Markus Hofer**. Bei einer, der von diesen illegal angewandten Methoden betroffenen Personen handelt es sich um den in Basel-Stadt lebenden Medienschaffenden **Herbert Blaser**, der seine Erlaubnis dazu gab, dass er namentlich genannt wird.

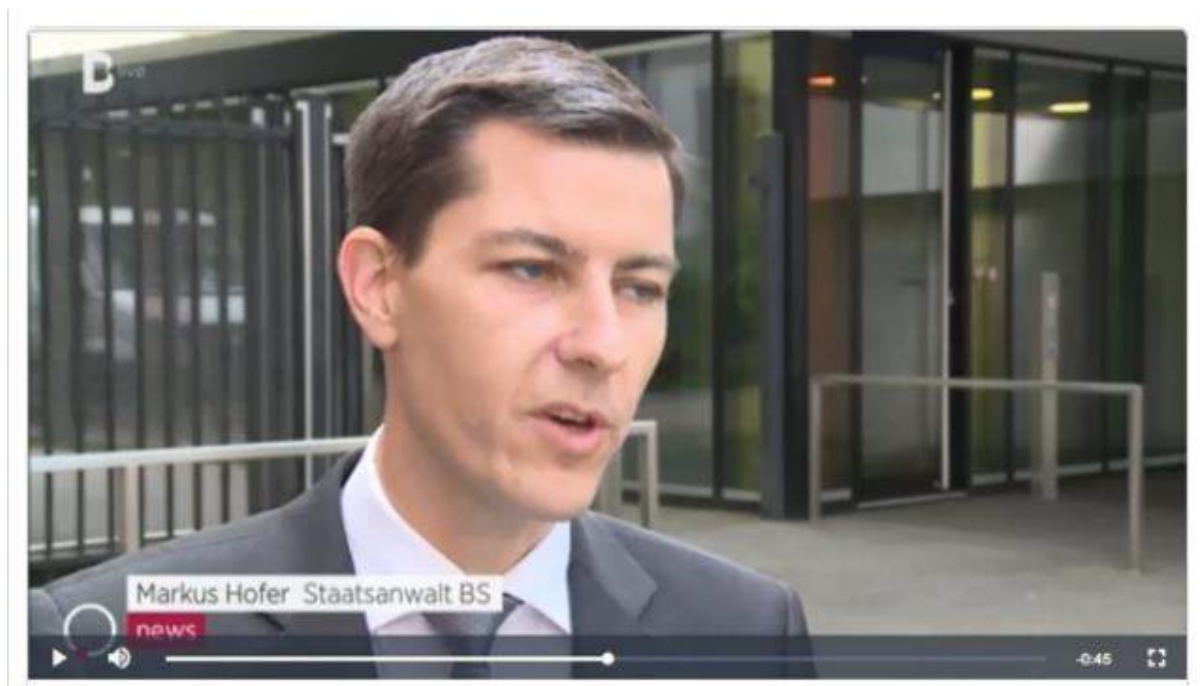
Herr Blaser übersetzte diverse von Dorins verfassten Texten, die er für politische Analysen benötigte, von deutsch auf englisch und umgekehrt. Zudem arbeitete Herr Blaser während mehreren Jahren für eine Gärtnerei in Basel-Land, bei der Dorin regelmässig Pflanzen für seinen Balkon bestellte (siehe Rubrik *Fotografien*). Und so ist Herr Blaser auf mehreren staatsanwaltlichen Fotografien mit Blumenkisten zu sehen (siehe Rubrik *Fotografien*). Verurteilt wurde Herr Blaser einzig und allein deswegen, weil er auf Fotos mit und ohne Blumenkisten zu sehen ist.

Her Blaser schrieb mehrere empörte Briefe an den Staatsanwalt **Markus Hofer** in denen er ihn fragte, ob es ihm eigentlich noch gut ginge und wie er darauf käme, jemanden wegen dem ‚Verstoss gegen das Schweizerische Betäubungsmittelgesetz‘ alleine deswegen zu bestrafen, nur weil er auf Fotografien zu sehen ist, die ihn vor einer Liegenschaft zeigen (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Antwort erhielt Herr Blaser vom Staatsanwalt Markus Hofer nichts als Ausflüchte und Ausreden. Eine diesbezügliche Anzeige von Herrn Blaser gegen Markus Hofer wurde von Hofers Kollegen am Appellationsgericht Basel-Stadt als ‚querulatorisch‘ bezeichnet und abgewiesen, womit die Verbindungen innerhalb der Basel-Städtischen Justiz wieder einmal mehr als nachgewiesen gelten können. Wäre es anders, so würde das Appellationsgericht Verfehlungen der Staatsanwaltschaft nicht absegnen. Herr Blaser machte im Fall Dorin auch eine beglaubigte Zeugenaussage (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Aufgrund dieses Skandals schaltete sich der Kanadische Journalist **John Bosnitch** ein, der von diesen befremdlichen Methoden der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt gehört hatte. In einem persönlichen Brief an den Staatsanwalt **Markus Hofer** fragte er diesen, wie er eigentlich darauf komme, jemanden deshalb zu verurteilen, weil er auf Fotos vor einer Liegenschaft zu sehen sei (siehe Rubrik *Dokumente*). Es ist bezeichnend, dass Markus Hofer auf die Fragen dieses Journalisten nie antwortete. Was hätte er auch antworten sollen? Es ist das oft zitierte Schweigen, das Bände spricht.



Markus Hofer versties auch an einer anderen Stelle gegen seine Pflichten als Staatsanwalt. So z.B. als der Rechtsanwalt **Oliver Lücke** in einem an Hofer gerichteten Brief aufgrund politischer Motivation die sofortige Einstellung des Verfahrens verlangte (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Rechtsanwalt verlangte die Einstellung des Verfahrens u.a. aufgrund der Tatsache, dass er während einer Konfrontation von Dorin und einem Belastungszeugen der Staatsanwaltschaft anwesend war, während der der Zeuge zugab, dass die Staatsanwaltschaft Druck auf ihn ausgeübt hatte. Hofer umging eine Stellungnahme dadurch, in dem er erst gar nicht auf den Brief des bevollmächtigten Verteidigers einging. Damit behinderte Hofer erneut Dorins Recht auf ein **faïres Verfahren** und versties damit gegen **Art. 3 und 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.



Es war nicht das einzige Mal, dass Markus Hofer sich blind, stumm und taub stellte und keine Lust hatte, auf anwaltliche Post zu reagieren. Dorin, der zwischenzeitlich die serbische Staatsbürgerschaft erhalten hatte, bevollmächtigte in Serbien, zusammen mit **Jugoslav ‚Dominique‘ Petrušić**, den Anwalt **Miroljub B. Petrović**, der die Interessen von Dorin und Petrušić wahrnehmen sollte. Petrušić war von dem Fall persönlich betroffen, da die Staatsanwaltschaft von Dorin Dokumente beschlagnahmt hatte, die zu einem Grossteil von Petrušić stammten, während die Staatsanwaltschaft Dorins während der Untersuchungshaft wiederholt Fragen über Petrušić stellte (siehe Rubrik *Dokumente*). Fotografien der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zeigen zudem auf, dass Petrušić von der Staatsanwaltschaft beschattet worden ist (siehe Rubrik *Fotografien*).

Der Anwalt Petrović stellte dem Staatsanwalt Hofer im Zusammenhang mit Jugoslav ‚Dominique‘ Petrušić per Brief diverse Fragen, da dieser in den staatsanwaltlichen Unterlagen im Fall Dorin mehrfach vorkommt (siehe Rubrik *Dokumente*). Zudem wies Petrović auf diverse staatsanwaltlichen Irregularitäten im Fall Dorin hin und stellte auch diesbezüglich entsprechende Fragen. Doch wie schon im Zusammenhang mit den Briefen des Anwalts Oliver Lücke, so hatte Hofer auch in diesem Fall keine Lust dazu, Antworten auf brisante Fragen zu geben.



— Rechtsanwalt Oliver Lücke

Auch andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verstießen im Fall Dorin immer massiv gegen Schweizerische und Europäische Gesetze. In mehreren Schreiben an diverse Institution wurde Dorin von diversen Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorverurteilt. Nachfolgend werden diese Personen und deren Rechtsbrüche angeführt:

Michael Wilhelm

schrrieb am 07. 07. 2015 die Corner Banca SA an und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand des ‚banden- und gewerbsmäßigen Betäubungsmittelhandels‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Der Brief wurde unterzeichnet von **Hans Ammann**).

schrrieb am 16. 09. 2015 einen Brief an die Basellandschaftliche Kantonalbank und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand der ‚mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*).

schrrieb am 28.07. 2015 die Steuerverwaltung Basel-Stadt an (unterzeichnet von Thomas Homberger) und behauptete, dass Dorin den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz‘ zu verantworten habe (siehe Rubrik *Dokumente*).

Wilhelms Briefe kommen einer Vorverurteilung gleich, womit er gegen das **Prinzip der Unschuldsvermutung**, das bis zur Gerichtsverhandlung gilt, verstieß, wie es z.B. in **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung** definiert wurde, während sein Verhalten allgemein auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Philipp Altenbach

schrrieb am 03. 09. 2015 einen Brief (ebenfalls unterzeichnet von **Hans Ammann**) an die Basler Versicherung und behauptete darin, Dorin hatte den Strafbestand der ‚mehrfachen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Altenbach gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Gabriela Strauss

schrrieb am 10. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von **Thomas Homberger**) einen Brief an UBS Bank und behauptete, Dorin hätte den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Strauss gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Dominique Emmenegger

schrrieb einem Brief vom 31. 08. 2015 (ebenfalls unterzeichnet von **Hans Ammann**) an die Industriellen Werke Basel-Stadt und behauptete, Dorin hatte den Strafbestand der ‚Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Betäubungsmittel‘ zu verantworten (siehe Rubrik *Dokumente*). Mit dieser Vorverurteilung verstieß Emmenegger gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.



Dominique Emmenegger

Hans Ammann

unterzeichnete als damaliger Staatsanwalt mehrere der oben angeführten Vorverurteilung, womit er die Verstösse gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** zu verantworten hat.



Hans Ammann

Thomas Homberger

unterzeichnete als damaliger Staatsanwalt mehrere der oben angeführten Vorverurteilung, womit er die Verstösse gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung und Art. 32 der Schweizerischen**

Bundesverfassung, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches** und **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** zu verantworten hat.

René Gsell

Gsell erwähnte in einer E-Mail an Hans Ammann vom 7. Juli 2015, dass er u.a. die **Neue Zürcher Zeitung**, das **Serbische Konsulat** und das **Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA** über Dorins Verhaftung informierte, obwohl das keinen Sinn ergibt und im Fall der Neuen Zürcher Zeitung und dem Serbischen Konsulat erst noch einen Verstoß gegen den **Schutz der Privatsphäre** darstellt.

In einem Gespräch mit der Basler Medienplattform **Onlinereports.ch** log René Gsell, dass Dorins Verhaftung nicht aktiv kommuniziert worden sei, obwohl interne Dokumente der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt genau das Gegenteil beweisen (**Markus Sutter, Umstrittener serbienfreundlicher Autor sitzt in Basler U-Haft, Olinereports.ch, 30. 07. 2015**).



René Gsell.

Insgesamt verstieß Gsell gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 10 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 32 der Schweizerischen Bundesverfassung**, wie auch gegen **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**, **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**.

Diese Interventionen diverser Angestellter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hätten damals fast den materiellen Ruin von Alexander Dorin zur Folge gehabt, da die Bank der Basler Versicherung, bei der Dorin die Hypothek seiner Liegenschaft laufen hat, ihm aufgrund dieser Vorverurteilungen die Hypothek kündigen wollten. Es ist ausschliesslich der Intervention von Dorins Treuhänder zu verdanken, dass die Kündigung der Hypothek nach langen und zähen Gesprächen vorerst abgewendet werden konnte. Die erwähnten Angestellten haben, nebst

Rechtsbrüchen wie **Vorverurteilung** und **Rufschädigung**, auch den **Versuch der Existenzzerstörung** zu verantworten.

Weitere damalige Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt haben zusätzliche Rechtsbrüche zu verantworten. So z.B. die Untersuchungsbeauftragte **Nicole John**. Am 06. 08. 2019 schickte sie eine E-Mail an den **Anwalt Martin Kaiser**, in der sie dem Anwalt untersagte, die Staatsanwaltlichen Unterlagen im vorliegenden Fall an Dorin zu übergeben (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Grund führte sie an, dass ein Missbrauch dieser Dokumente durch Dorin anhand seines Berufes drohen würde. Mit Beruf meinte John die publizistische und journalistische Tätigkeit von Dorin.

Was anderes hätte Dorin mit diesen Dokumenten tun können, als diese zu veröffentlichen? Dazu hat er nicht nur als beschuldigte Person ein Anrecht, sondern auch im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit, die in Schweizerischen und Europäischen Gesetzen garantiert wurde. So z.B. in **Art. 16 der Schweizerischen Bundesverfassung** und **Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention**.

Tatsächlich bewies Nicole John mit ihrem Sabotageversuch, dass einige Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt Angst davor hatten, dass Beweise für ihre Rechtsbrüche der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Gleichzeitig versties sie damit gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, der ein faires Verfahren garantiert, und **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.

Besonders negativ trat damals im Fall Alexander Dorin ein gewisser **Beat Voser** in Erscheinung, der zum Zeitpunkt von Dorins Verhaftung die Ämter des **Chefs der Basler Kriminalpolizei** und des **Leitenden Staatsanwalts** belegte.



— Beat Voser

Voser war zwischen dem 6 und 9 Juli 2015 an einem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und diversen Medien und Institutionen beteiligt (siehe Rubrik *Dokumente*). Dabei leitete die Staatsanwaltschaft Informationen an gewisse Medien weiter, in

denen darüber informiert wurde, dass Alexander Dorin verhaftet worden sei. Das ist alleine schon deshalb verwunderlich, da es sich bei dem Namen Alexander Dorin um ein

Autorenpsudonym handelt, während Dorin unter seinem bürgerlichen Namen verhaftet worden ist. Was wollte die Staatsanwaltschaft damit bezwecken?

Die Antwort auf diese Frage gibt uns die Schweizer Zeitung Der Bund, die am 08. 07. 2015 unter dem Titel *Leugner des Srebrenica-Massakers in Basel verhaftet* einen Artikel über die Verhaftung Dorins veröffentlichte. Am gleichen Tag erschien auch im Schweizer Tagesanzeiger unter der gleichen Überschrift der gleiche Artikel. Beide Artikel stammen vom Schweizer Journalisten Daniel Foppa, der Alexander Dorin bereits Monate davor in einem Artikel des Tagesanzeigers denunzierte (Daniel Foppa, *Genozid-Leugner wirbt in der Weltwoche*, *Tagesanzeiger*, 19. 03. 2015).

Abo

Genozid-Leugner wirbt in der «Weltwoche»

Ein in Basel wohnhafter Serbe leugnet in einem Buch den Genozid in Srebrenica. An der Leipziger Buchmesse sorgte er für Proteste. Nun wirbt er in der «Weltwoche».

Daniel Foppa

Publiziert: 19.03.2015, 10:44



Daniel Foppa

Wie man sieht, so war der Zweck des Austausches zwischen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt und den Schweizer Leitmedien jener, dass Alexander Dorin erneut diffamiert werden sollte. Damit hat sich die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt des Vergehens gegen das **Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** mitschuldig gemacht, da objektiv betrachtet gar kein Grund für die Staatsanwaltschaft bestand, Informationen über Alexander Dorin an die Medien weiterzuleiten, die ihrerseits in verleumderischer Weise über Dorin schrieben.

Die Staatsanwaltschaft verstieß damit auch gegen **Art. 13 der Schweizerischen Bundesverfassung (Schutz der Privatsphäre)**. Den gleichen Verstoß gegen diesen Artikel hat die Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Meldung an das **Serbische Konsulat in der Schweiz** zu verantworten, in der die Staatsanwaltschaft das Konsulat darüber informierte, dass Alexander Dorin verhaftet worden sei (ebenfalls aus dem Schriftverkehr zwischen der Staatsanwaltschaft und diversen Institutionen von 6 bis 9 Juli 2015 ersichtlich). Das ist in diesem Zusammenhang erneut befremdlich und auch illegal, da Dorin im Juli 2015 keine Serbische Staatsbürgerschaft besaß. Mit welchem Recht und Ziel leitete die Staatsanwaltschaft demnach eine solche Meldung an einen anderen Staat weiter?

In diesem Zusammenhang sollte es nicht verwundern, dass von anderen Personen äußerst delicate Informationen über Beat Voser zu Alexander Dorin gelangten. So wurde Alexander Dorin eines Tages von einer Person kontaktiert, die erklärte, mit einer gewissen **Mirsada Voser-Alibašić** bekannt zu sein. Recherchen ergaben, dass es sich bei Frau Voser-Alibašić um eine gebürtige Muslimin aus Bosnien handelt, die mit Beat Voser verheiratet ist. Die Person gab an, zu wissen, dass Frau Voser hinter dem politischen Angriff gegen den Publizisten Alexander Dorin stünde, den sie über ihren Mann eingefädelt habe.



Mirsada Voser-Alibašić

Der Informant erklärte Dorin, dass Frau Voser-Alibašić als Vorstand in der Bosnisch-Islamischen Gemeinschaft **Džemat** tätig gewesen sei, was durch Einträge der Schweizer Internetplattform **Moneyhouse.ch** und des **Handelsregisteramts Basel-Stadt** bestätigt wird.

Neueste SHAB-Meldungen: Mirsada Voser



SHAB 66/2014 - 04.04.2014

Kategorien: Änderung im Management



Publikationsnummer: [1435889](#), Handelsregister-Amt Basel-Stadt, (270)

[Islamische Gemeinschaft Bosniens Basel](#), in Basel, CHE-104.297.609, Verein (SHAB Nr. 61 vom 28.03.2014, Publ. 1423237).

Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften:

[Hrapic, Husejin](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Pratteln, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien;
[Velic, Rasid](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Lörrach (DE), Vizepräsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien;

[Murcehajic, Midhet](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Lörrach (DE), Mitglied des Vorstandes und Sekretär, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Voser, Mirsada](#), von Basel, in Oberwil BL, Mitglied des Vorstandes und Delegierter des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Mujkanovic, Jasmin](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Laufen, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Ponjevic, Mirsad](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Thürnen, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Colic, Dalen](#), von Birsfelden, in Birsfelden, Mitglied des Vorstandes und Kassier, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Mehadzic, Hamdija](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Münchenstein, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Eingetragene Personen neu oder mutierend:

[Ahmetovic, Suad](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Präsident des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien [*bisher: Mitglied des Vorstandes und Verwalter mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten*];

[Grabus, Ahmed](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Mitglied und Sekretär des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Hasanic, Sejad](#), bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, in Basel, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten;

[Mahic, Tehvid](#), von Basel, in Basel, Mitglied des Vorstandes, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

Diverse Schweizer Medien berichteten darüber, dass die Bosnisch-Islamische Gemeinschaft Džemat wegen islamisch-extremistischer Aktivitäten wiederholt ins Visier Schweizerischer Ermittler geraten sei (siehe z.B. **Rebecca Wyss, *Basel und die Islamisten: So netzwerken Radikale von der Schweiz aus*, Nachrichtenportal Watson.ch, 21. 09. 2016**).



Einer der radikalen Islamisten in Basel soll gemäss Behördenangaben bereits im Jihad gewesen sein. *bild: keystone*

Basel und die Islamisten: So netzwerken Radikale von der Schweiz aus

In Basel macht sich eine aktive Islamistszene breit, deren Köpfe Schritt für Schritt ins Visier der Behörden gelangen. Ein Einblick.

Der Basler Chef der Kriminalpolizei und Leitender Staatsanwalt war demnach mit einer Frau verheiratet, die ihrerseits als Vorstand in einer Islamistischen Vereinigung tätig war, die wegen extremistischer Tätigkeiten wiederholt in die Schlagzeilen der Schweizer Medien gelangte. Wie ist es überhaupt möglich, dass Beat Voser, der bei der Ausübung seiner Ämter einen einwandfreien Leumund hätte vorweisen müsste, gleichzeitig mit so einer Person verheiratet sein konnte? Die Geschichte wirkt äußerst bizarr.

Der Zeuge sagte jedenfalls aus, dass er von Frau Voser-Alibašić selber gehört habe, dass sie die Serben gar nicht mochte. In diesem Zusammenhang kann es auch nicht verwundern, dass Frau Voser während einer Rede **Slobodan Milošević mit Adolf Hitler verglich** (Tischrede von Mirsada Voser beim Frauenmahl Basel 23. Oktober 2015. Frauenmahl.de).

In diesem Zusammenhang sollte es auch nicht verwundern, dass sich Frau Voser-Alibašić an den Publikationen von Alexander Dorin gestört hat, da Dorin nicht nur von Serbischen Eltern abstammt, sondern in seinen Büchern auch die Verbrechen der Bosnisch-Muslimischen Bürgerkriegspartei zwischen 1992 und 1995 thematisiert, die von den westlichen Massenmedien weitgehend verschwiegen wurden.

Der Fall wird jedoch tatsächlich noch brisanter. Kurz nachdem der Informant Alexander Dorin kontaktierte und ihm erklärte, wer den politischen motivierten Angriff gegen ihn eingefädelt hat, meldete sich erneut der ehemalige Französische Geheimdienstmitarbeiter **Jugoslav ‚Dominque‘ Petrušić** bei Dorin. Petrušić, der während des Krieges in Bosnien als Mitarbeiter des Französischen Geheimdienst vor Ort war, wobei er u.a. sich dafür einsetzte, dass über Bosnien abgeschossene und von den Bosnischen Serben festgenommene Französische Piloten wieder freigelassen werden, worüber auch eine Dokumentation gedreht wurde, besitzt ein weitreichendes Netz an Informanten.

Einer dieser Informanten, es handelt sich um eine in Frankreich lebende Person mit Kontakten zur Islamistszene, informierte Petrušić darüber, dass der Angriff gegen den Enthüllungspublizisten Alexander Dorin von einer Islamistischen Vereinigung in Basel angezettelt worden sei, oder besser gesagt von deren ehemaligem Vorstand, einer gewissen Mirsada Voser-Alibašić, die mit dem früheren Chef der Basler Kriminalpolizei und Leitendem Staatsanwalt Beat Voser verheiratet ist.

Dorin fragte Petrušić, ob er seine Zeugenaussage notariell bestätigen lassen würde, was er im Februar 2018 in Belgrad schliesslich auch tat (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Kommen wir wieder zurück zur Erstürmung von Dorins Liegenschaft, während der Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erwiesenermaßen mehrfach die Beweislage manipulierten. So konnte in Dorins Wohnung und der Wohnung von Dorins Mieter aus dem zweiten Stock absolut nichts Illegales gefunden werden. Parallel dazu drangen Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt in die Erdgeschosswohnung ein, die damals eine Person als Büroräumlichkeit gemietet hatte. Der Mann war gerade dabei, eine Firma ins Leben zu rufen, die sich mit dem Forex-Handel befasste, wozu er die Wohnung in der Liegenschaft gemietet hatte. Bestellungen bei Möbelfirmen beweisen, dass der Mann diesbezüglich bereits Möbel für die Einrichtung des Büros bestellt hatte (siehe Rubrik *Dokumente*).

Angestellte der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt drangen in die nicht abgeschlossene Wohnung ein, ohne dass der Mieter oder der Hausbesitzer (Alexander Dorin) anwesend waren und ohne jemandem einen Hausdurchsuchungsbefehl vorgelegt oder ihn wenigstens mündlich darüber informiert zu haben (**Verstoß gegen Art. 241 der Schweizerischen Strafprozessordnung**).

Diese Erdgeschosswohnung und das dazugehörige Untergeschoss wurden in Dokumenten der Staatsanwaltschaft fälschlicherweise Alexander Dorin und einer Mieterin aus dem zweiten Stock zugeschrieben (siehe Rubrik *Dokumente*). Es kann nicht angenommen werden, dass der Staatsanwaltschaft dieser Fehlerirrtümlich unterlaufen war, wie auch nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Staatsanwaltschaft irrtümlich ohne vorgelegten Hausdurchsuchungsbefehl und ohne Anwesenheit des Mieters oder Hausbesitzers in die Wohnung eingedrungen ist.

So gibt die eigentliche Durchsuchung der Erdgeschosswohnung, des Untergeschosses und des Gartens, während der von den Hausbewohnern niemand anwesend war, direkte Hinweise auf die Art der Manipulationen der Beweislage durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt.

Die Dokumente der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt legen offen, dass Angestellte der Staatsanwaltschaft gelogen haben. So wird z.B. in einem Dokument behauptet, dass während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung und des Untergeschosses die besagte

Bewohnerin der Wohnung im zweiten Stock anwesend gewesen sei (siehe Rubrik *Dokumente*). Tatsächlich aber wurde sie erst nach Beendigung der Durchsuchung nach unten in die Erdgeschosswohnung gezerrt, angeschrien und beleidigt, was z.B. aus der schriftlichen Zeugenaussage der ehemaligen Bewohnern hervorgeht (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). Aus welchem Grund führte die Staatsanwaltschaft eine Wohnungsdurchsuchung ohne Anwesenheit des Mieters oder Hausbesitzer und ohne vorgelegten Durchsuchungsbefehl durch? Und weshalb log die Staatsanwaltschaft in ihren Dokumenten, dass während der Durchsuchung eine Hausbewohnern anwesend gewesen sei?

Die Antwort darauf gibt uns folgendes Ereignis. Die Staatsanwaltschaft behauptet in den Fallakten, dass sie in der Erdgeschosswohnung einen Einbauschränk habe aufbrechen müssen. In dem Schränk habe man dann einige hundert Gramm Hanf in einem Plastiksack gefunden (siehe Rubrik *Fotografien*). Das ist jedoch schon alleine deshalb nicht möglich, weil der Einbauschränk gar nicht abschliessbar war, da der Schlüssel zum Originalschloss des Schränks aus dem Jahr 1903 bereits seit dem Hauskauf durch Dorins Mutter im Jahr 1994 nicht mehr vorhanden war. Das bestätigte mittlerweile auch ein ehemaliger Bewohner dieser Wohnung vor Kameras, als er 2022 von Dokumentarfilmern in Belgrad gefilmt wurde. Diese Aufnahme soll in einen Dokumentarfilm über den Fall Dorin eingebaut werden, an dem seit längerer Zeit gearbeitet wird (Titel: ***Der Fall Alexander Dorin –Justizkriminalität in Basel***). Die Zeugenaussage wird auch auf dieser Homepage in der Rubrik *Zeugenaussagen* veröffentlicht werden. Wie könnte die Staatsanwaltschaft demnach einen nicht abgeschlossenen Schränk aufbrechen?

Die Staatsanwaltschaft behauptet weiter, dass auf dem Plastiksack mit dem Hanfinhalt die Fingerabdrücke des ehemaligen Bewohners der Erdgeschosswohnung gesichert werden konnten. Dieser Hausbewohner wurde jedoch gar nie verhaftet und vorgeführt. Anstelle von ihm wurden Alexander Dorin und zwei seiner Hausbewohner verhaftet, obwohl in deren Wohnungen absolut nichts Illegales gefunden werden konnte. Die Staatsanwaltschaft kann solch groteske und widersprüchliche Aspekte natürlich nicht erklären.

Dann taucht in den staatsanwaltlichen Unterlagen die Behauptung auf, im Garten von Alexander Dorins Liegenschaft sei während der Wohnungsdurchsuchung der Erdgeschosswohnung (der Garten gehört zur Erdgeschosswohnung) ein Müllsack mit ‚verdächtigen Gegenständen‘ gefunden worden (siehe Rubrik *Fotografien*). In diesem Müllsack seien u.a. auch Reste von Haschisch gefunden worden. Eine Analyse der staatsanwaltlichen Fotografien zeigt jedoch auf, dass ein Foto eines Müllsacks auf einer Strasse ausserhalb der Liegenschaft gemacht wurde und nicht im Garten. Wie ist das zu erklären? Die Staatsanwaltschaft findet angeblich im Garten einen Müllsack, bringt diesen zum fotografieren jedoch raus auf die Strasse? Das wäre absolut absurd und sinnlos. Den Ermittlern der Staatsanwaltschaft dürfte beim Manipulieren der Beweislage wohl ein weiterer Fehler unterlaufen sein.

Dorins Garten war nicht abgeschlossen und stets offen, so dass man ihn von aussen problemlos betreten hätte können. Weshalb sollte jemand in einem Müllsack Reste von Haschisch in einem unverschlossenen Garten aufbewahren? Und wieder die gleiche Situation. Der eigentliche Mieter der Erdgeschosswohnung wurde damals nicht inhaftiert, während er später vor Gericht für unschuldig erklärt wurde. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.

Wie bereits erwähnt, so gehört dieser Garten zur Erdgeschosswohnung, während auch während dieser Durchsuchung weder der Mieter noch der Hausbesitzer anwesend gewesen sind.

Die offensichtlichen Manipulationen im Zusammenhang mit der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung sind auch hier noch nicht zu Ende. Die Staatsanwaltschaft behauptet, während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung sei ein Elektroschockgerät gefunden worden (siehe Rubrik *Fotografien*). Fast schon unnötig zu erklären, dass der Mieter damit nie konfrontiert worden ist. Stattdessen erhielt Alexander Dorin eine Anzeige wegen **‚Widerhandlung gegen das Waffengesetz‘** (siehe Rubrik *Dokumente*), obwohl Dorin selber nie in dieser Wohnung gewohnt hat. Die Anzeige gegen Dorin wurde von **Philipp Altenbach** unterschrieben.

Wir fassen die Manipulationen der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Erdgeschosswohnung wie folgt zusammen:

1. Während des Eindringens in die Wohnung wurde niemandem ein Wohnungs- oder Hausdurchsuchungsbefehl vorgelegt.
2. Der Mieter und der Hausbesitzer (Dorin) waren während der Durchsuchung nicht anwesend.
3. In den staatsanwaltlichen Unterlagen wird die Lüge aufgestellt, dass während der Durchsuchung der Erdgeschosswohnung, damit auch während der Durchsuchung des dazugehörigen Untergeschosses und des Gartens, die Bewohnerin aus der Wohnung im zweiten Stock anwesend gewesen sei.
4. Es soll ein Müllsack im Garten gefunden worden sein, den man jedoch aus unerfindlichen Gründen auf der Strasse fotografierte.
5. Es soll ein Einbauschrank aufgebrochen worden sein, der gar nicht abgeschlossen war und zu dem kein Schlüssel existiert.
6. Der Mieter der Erdgeschosswohnung wurde damals nicht verhaftet.
7. Der Mieter der Erdgeschosswohnung wurde vor Gericht in allen Punkten freigesprochen.

Es ist äusserst interessant, dass all diese Ungereimtheiten, Irregularitäten, sonderbaren Umstände und Manipulationen ‚zufälligerweise‘ ausschliesslich die Erdgeschosswohnung betreffen, in der während der Durchsuchung niemand als Zeuge anwesend war.

Dann zum nächsten Punkt der staatsanwaltlichen Absurditäten. In der Anklageschrift wird u.a. die Behauptung aufgestellt, dass ein ehemaliger Mieter aus Dorins Liegenschaft einer Person (D.V.) aus einem anderen Schweizer Kanton im Kanton Basel-Land eine Tasche mit Hanf übergeben habe. Die Polizei habe jedoch während der Übergabe nicht eingegriffen. Weshalb nicht, das kann die Basler Justiz nicht beantworten, dabei wäre das ja die Gelegenheit gewesen, jemanden zu überführen.

Weiter behauptet die Staatsanwaltschaft, dass D.V. später in einem anderen Kanton angehalten und durchsucht worden sei, wobei man bei ihm dann Hanf gefunden habe. Was ist während der Zeit zwischen der Fahrt vom Kanton Baselland in den anderen Kanton geschehen? Angaben dazu kann die Staatsanwaltschaft nicht machen.

D.V. hat nie ausgesagt, dass er von einem Mieter aus Dorins Liegenschaft Hanf bezogen habe, während der Mieter in seinen an das Gericht geschickte Aussagen eindeutig aussagt, nie Hanf geliefert zu haben (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*). D.V. hat nie ausgesagt, dass er Alexander Dorin kennen würde oder jemals getroffen habe, während der ehemalige Mieter mehrfach betonte, nie mit Alexander Dorin im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten etwas zu tun gehabt zu haben. Es existiert in diesem Zusammenhang absolut nichts, dass Dorin belasten würde.

Die Staatsanwaltschaft fährt in der Anklageschrift mit der Unterstellung fort, dass der ehemalige Mieter während über einem Jahr aus eigener Quelle Hanf bezogen und diesen an diverse Kunden weitergeleitet habe. Dabei kann die Staatsanwaltschaft nicht nur keine Namen von angeblichen Lieferanten nennen, sondern sie kann im besagten Zeitraum auch keine Ortschaften, Daten und Namen der dem Mieter unterstellten Treffen mit Lieferanten nennen. Das Gleiche betrifft die von der Staatsanwaltschaft propagierten Abnehmer. Auch in diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft in dem besagten Zeitraum keine Namen, Daten und Orte nennen.

Doch auch hier macht die Staatsanwaltschaft mit ihren Versäumnissen keinen Halt. Zusätzlich behauptet sie nämlich, dass der ehemalige Mieter und Dorin zusätzlich auch zusammen mit Hanf gehandelt hätten. Dabei beweisen ca. 7000 staatsanwaltlicher Unterlagen eindeutig, dass der ehemalige Mieter und Dorin nie während ‚illegalen Aktivitäten‘ gefilmt, fotografiert oder abgehört worden sind. Auch im Zusammenhang mit dieser Unterstellung existiert kein einziger Beweis. Nicht nur, dass keine Beweise existieren, sondern darüber hinaus haben sich der Mieter und Dorin nie gegenseitig belastet, während auch sonst niemand existiert, der jemals behauptet hat, der Mieter und Dorin hätten zusammen illegale Geschäfte abgewickelt.

Auch wenn es auch so klar ist, so möchten wir an dieser Stelle betonen, dass die Basler Justiz ihrer Beweispflicht in keinen Weise nachgekommen ist, weshalb die Vorwürfe gar nie erst hätten erhoben werden und vor Gericht landen dürfen. Aus **Art. 6 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Untersuchungsgrundsatz)** erfährt man Folgendes:

¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

² Sie untersuchen die belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Im Zusammenhang mit dem Vorwurf, dass Dorin mit seinem ehemaligen Mieter illegale Geschäfte abgewickelt haben soll, existieren weder bedeutsame Tatsachen, noch wurden belastende oder entlastende Umstände mit Sorgfalt untersucht. Genau genommen besteht, außer der bloßen Anschuldigung, rein Nichts.

Art. 10 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Unschuldsvermutung und Beweiswürdigung) informiert wie folgt:

Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so geht das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus.

Wie könnten keine Zweifel bestehen, wenn im Zusammenhang mit der Beschuldigung absolut Nicht existiert, dass die Beschuldigung legitimieren würde? Diese Frage scheint für die Basler Justiz nicht zu stellen.

Die Staatsanwaltschaft hörte jedoch auch an dieser Stelle noch nicht damit auf, Alexander Dorin mit Absurditäten und falschen Beschuldigungen zu belästigen. Mehrere Jahre nach seiner Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis wurde Alexander Dorin erneut zum Verhör bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vorgeladen. Dieses Mal wurde er beschuldigt, dass er aus Serbien Postkarten mit drohendem Inhalt an die Privatadressen der staatsanwaltlichen Ermittler **Michael Wilhelm** und **Philipp Altenbach** geschickt habe.

Interessant, dass sich die Staatsanwaltschaft nicht etwas Originelleres hat einfallen lassen, da es allgemein bekannt sein dürfte, dass die Privatadressen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft in der Regel geschützt sind. Auf welche Weise sollte demnach jemand geschützte Adressen herausfinden können? Auf diese Frage konnte der Staatsanwalt Markus Hofer während des Verhörs natürlich keine Antwort geben.

Hofer erwähnt in seinen Vorwürfen, dass auf den Postkarten vier kyrillische „C“ draufgeschrieben worden seien, die stellvertretend für den serbischen Slogan *samo sloga Srbina spasava* (nur Einheit rettet die Serben) stünden. Hofer phantasiert in seinen Beschuldigungen, dass dieser Slogan ‚ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ darstelle (siehe Rubrik *Alexander Dorins Verteidigungsschrift*). Dabei stellt Hofer erneut unter Beweis, dass er nicht zu den gebildetsten Zeitgenossen gehört, denn auch nur die kleinste Recherche im Internet informiert darüber, was der erwähnte serbische Slogan bedeutet. Hier z.B. ein Auszug aus einem Internetartikel (https://hmn.wiki/de/Only_Unity_Saves_the_Serbs).

Nur Einheit rettet die Serben (serbisch: Само слога Србина спасава, romanisiert: Samo sloga Srbina spasava) ist ein beliebtes Motto und Slogan in Serbien und unter Serben, das oft als Aufruf gegen die Fremdherrschaft und in Zeiten nationaler Krisen verwendet wird. Der Satz ist eine Interpretation von vier kyrillischen Buchstaben für "S" (geschrieben C) auf dem serbischen Kreuz, das ursprünglich ein byzantinisches Symbol war. Die Volkstradition schreibt das Motto dem Heiligen Sava, dem Gründer der serbisch-orthodoxen Kirche, zu. Der wahre Autor ist jedoch Jovan Dragašević.

Das serbische Kreuz basiert auf dem Palaiologos-Symbol, einem Kreuz mit vier B für das Motto „König der Könige, Herrscher über Könige“ (Basileus Basileōn, Basileuōn Basileuontōn). Im Mittelalter wurden in Serbien sowohl der "griechische Stil" mit geschlossenen Feuerstählen (B-B) als auch der "serbische Stil" mit offenen Feuerstählen (C-S) verwendet. Es wurde argumentiert, dass das serbische Kreuz bereits im 14. Jahrhundert als nationales Symbol verwendet wurde. Das Symbol wurde in den Illyrischen Wappenbüchern für Serbien verwendet. Das serbische Kreuz tauchte während des ersten serbischen Aufstands gegen das Osmanische Reich von 1804 bis 1813 wieder auf und wird seitdem in Staatsinsignien verwendet. Es diente als Hinweis auf das mittelalterliche serbische Reich und bekundete die Rolle, die die Serben im 14. Jahrhundert bei der Verteidigung der Christenheit gegen das Osmanische Reich spielten.

Dieser serbische Slogan bezieht nicht nur ausschließlich auf Ereignisse *innerhalb* Serbiens, sondern stellen damit schon gar nicht ‚ein schweres Übel gegen Leib und Leben‘ für jemanden außerhalb Serbiens dar. Hofer, der es bereits im Zusammenhang mit den Schweizerischen und Europäischen Gesetzen nicht so ernst nimmt, scheint auch in Sachen Recherche nicht zu den Begabtesten zu gehören. Aber scheinbar ist es bei der Basler Justiz

gang und gäbe, Beschuldigungen nicht durch Beweise untermauern zu müssen. Frei nach dem deutschen Sprichwort *Wer die Macht hat, hat das Recht*.

Die Staatsanwaltschaft kann demnach nicht nur nicht erklären, wie jemand an die geschützten Adressen von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft gelangt sein soll, sondern gleichzeitig kann sie keine Beweise dafür liefern, dass die vier serbischen S für jemanden ein ‚schweres Übel gegen Leib und Leben‘ darstellen sollen. Nimmt man noch die Tatsache dazu, dass die Handschrift auf den Postkarten nicht jene von Dorin ist und auch seine Fingerabdrücke auf den Karten nicht sichergestellt werden konnten, so muss auch diese Phantasterei ins Reich der diversen Betrugsversuche der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt verwiesen werden.

Bereits ca. eineinhalb Jahre nach Alexander Dorins Entlassung aus dem Untersuchungsgefängnis ereignete sich ein weiterer schwerwiegender Zwischenfall, den ebenfalls die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt zu verantworten hat und der einen weiteren Akt des Terrors gegen Dorin darstellt.

Am **5. 4. 2017** um ca. 07.00 klopfte es laut an der Schlafzimmertüre von Alexander Dorin. Als Dorin die zum Ausgang führende Türe öffnete, da sah er zwei fremde Männer in zivil vor der Türe stehen. Einer der beiden Männer erklärte Dorin, dass er einen Termin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land verpasst hätte, weshalb er jetzt mitkommen müssen. Die beiden Männer legten Dorin weder Ausweise noch einen Vorführungsbefehl vor. Als Dorin die Männer fragte, wie sie es geschafft hätten, in die Liegenschaft einzudringen, erfolgte keine Antwort. Dorin wurde quasi vom Schlafzimmer weg verhaftet und abgeführt.

Während der Fahrt bemerkte Dorin, dass der Wagen nicht Richtung Basel-Land, sondern in die baselstädtische Innenstadt fuhr, bis der Wagen schließlich das Untersuchungsgefängnis Waaghof erreichte. Dorin fragte die Männer, weshalb man ihn in das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt brachte, wenn doch behauptet wurde, er müsse zum Termin bei der Staatsanwaltschaft Basel-Land erscheinen. Einer der Männer antwortete lapidar, er müsse nun hier warten, worauf Dorin in einen fensterlosen Bunker gesperrt wurde.

Nach ca. zwei Stunden wurde Dorin aus dem Bunker geholt, worauf man ihm die Hände mit Handschellen fesselte. Anschließend wurde er in einem Polizeitransporter in einen Metallkäfig gesperrt. Nach geschätzten zwanzig Minuten Fahrt erreichte der Transporter das Gebäude der Staatsanwaltschaft Basel-Land. Dort wurde Dorin erneut in eine Gefängniszelle gesperrt, wo er darauf wartete, dass er abgeholt wird.

Nach ca. einer weiteren Stunde wurde Dorin aus der Zelle geholt, wobei ihm erneut die Handschellen angelegt wurden. So gefesselt wurde er vom Gefängnis in einen anderen Teil des Gebäudes gebracht, wo er einem gewissen **Peter Leoni**, der als Untersuchungsbeauftragter tätig war, vorgeführt wurde.

Leoni erklärte Dorin, dass er als Auskunftsperson im Zusammenhang mit einem Herren Jeremy B. vorgeladen worden sei, jedoch habe Dorin auf die Vorladung nicht reagiert. Dorin konnte nicht bestätigen, jemals eine Vorladung für dieses Datum erhalten zu haben.

Als Jeremy B. den Raum betrat, erklärte Leoni, der Mann sei von der Staatsanwaltschaft beschuldigt worden, in Dorins Liegenschaft Hanf gekauft zu haben. Bei dem Mann handelte es sich weder um einen Bekannten von Dorin, noch behauptete der Mann selber, dass er Dorin kenne.

Während des Gesprächs stellte sich zudem heraus, dass dieser Mann vor Dorins Liegenschaft nie mit Hanf auf sich angehalten wurde, was die Absurdität der ganzen Situation zusätzlich verdeutlichte. In einem Moment erklärte der Mann, dass er wohl als Bauernopfer in einem politisch motivierten Prozess den Kopf herhalten müsse, worauf sich weitere Spekulationen über den Grund des ganzen Vorfalls erübrigen.

Wer dafür die Verantwortung trägt, dass Dorin im Zusammenhang mit einem angeblichen Vorführungsbefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Land zuerst in Basel-Stadt verhaftet und eingesperrt wurde, das könnten wohl die Verantwortlichen der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt erklären. Es bleibt abschließend anzumerken, dass die Staatsanwaltschaft gegen **Art. 186 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Hausfriedensbruch)** und **Art. 183 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (Freiheitsberaubung und Entführung)** verstoßen hat, da es gesetzeswidrig ist, jemanden wegen eines Vorführungsbefehls in ein Gefängnis zu sperren. So erfährt man z.B. aus **Art. 205 Abs. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Erscheinungspflicht, Verhinderung und Säumnis)** Folgendes:

Wer einer Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gericht unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

Hier wird das unangemeldete Eindringen in eine Liegenschaft nirgends legitimiert, noch berechtigt dieser Artikel die Staatsanwaltschaft dazu, jemanden wegen einer Befragung als Auskunftsperson in ein Gefängnis zu sperren und zu fesseln, schon gar nicht in einem Kanton, bei dem es sich nicht um den Kanton handelt, in dem die Person befragt werden soll.

Art. 209 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Vorgehen) besagt Folgendes:

Die Polizei führt den Vorführungsbefehl unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Personen aus

Und in **Absatz 2 des Art. 209** wird Folgendes bestimmt:

Sie weist der vorzuführenden Person den Vorführungsbefehl vor und führt sie unverzüglich oder zu der im Vorführungsbefehl genannten Zeit der Behörde zu.

Wenn man unangemeldet in eine Liegenschaft eindringt, der Person keinen Vorführungsbefehl vorlegt, sie in einem falschen Kanton in ein Untersuchungsgefängnis verschleppt und einsperrt, wobei sie während der später folgenden Überstellung an den eigentlichen Zielort mit Handschellen gefesselt wird, so kann wohl von ‚größtmöglicher Schonung‘, einem vorgelegten ‚Vorführungsbefehl‘ und ‚unverzüglich‘ keine Rede sei, womit die Staatsanwaltschaft zusätzlich gegen **Art. 209 der Schweizerischen Strafprozessordnung** verstoßen hat.

Das Ganze wird jedoch tatsächlich noch absurder. Im Mai 2022 fand der erste Teil der Gerichtsverhandlung statt, während dem zuerst über zwei ehemaligen Hausbewohner und einen Bekannten von Dorin geurteilt werden sollte, während der Prozess gegen Dorin und einen anderen ehemaligen Mitbewohner erst noch stattfinden soll (angekündigt für April/Mai 2023) Dabei wurden eine ehemalige Mieterin und der ehemalige Bewohner der Erdgeschosswohnung freigesprochen. Man stelle sich Mal vor, was die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt da für eine absurde Show veranstaltete. Man spricht eine beschuldigte Person frei, von der die Staatsanwaltschaft behauptet, dass sie die einzige Person sei bei der Hanf

gefunden worden wurde, während die gleiche Person davor weder verhaftet noch vorgeführt wurde. Es geht eigentlich gar nicht absurder. Nach dieser Logik müssten sämtliche Vorwürfe gegen Dorin sofort fallengelassen werden.

Es bleibt anzumerken, dass der erste Prozess vom Mai 2022 absolut illegal war, da insgesamt fünf Personen von der Staatsanwaltschaft beschuldigt worden sind, Teil einer Bande gewesen zu sein. In diesem Fall hätte allen Personen gemeinsam der Prozess gemacht werden müssen. Das ergibt sich zwingend aus dem Umstand, als dass eine Beschuldigte Person das Recht hat, während der Verhandlung anwesend zu sein und Fragen zu stellen, was z.B. in **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention**, **Art. 107 der Schweizerischen Strafprozessordnung** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** klar definiert wurde. Der Gerichtspräsident **Dominik Kiener** wollte es jedoch offensichtlich verhindern, dass Alexander Dorin in Anwesenheit der anderen Beschuldigten hätte unangenehme Fragen stellen und auf zahlreiche Rechtsverstöße der Basel-Städtischen Justiz hinweisen können.



Dominik Kiener

Der dritte Beschuldigte, der nicht sehr gut deutsch spricht und von der ehemaligen Staatsanwältin und Gerichtsschreiberin **Susanna Marti** hätte verteidigt werden sollen, lief dagegen ins Messer. Der Gerichtspräsident Dominik Kiener verurteilte ihn ohne jeglichen materiellen Beweise zu einer bedingten Strafe, während der Beschuldigte aussagte, dass es sich bei den Beschuldigungen der Staatsanwaltschaft um unwahre Behauptungen handeln würde.



lic. iur. Susanna Marti

Geboren: 1959
Patentiert: 1988
Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Ausbildung:

Studium der Rechte an der Universität Basel (Lizentiat 1983)
Advokaturexamen (1988)
Ausbildung zur Wirtschaftsmediatorin SGO/SAV (2003)

Seit 1991 als selbstständige Advokatin, vorgängig als ao Staatsanwältin sowie als Strafgerichtsschreiberin tätig.

Schwerpunkte:

- Wirtschaftsstrafrecht
- IT- Recht
- Arbeitsrecht
- Allg. Vertragsrecht
- Mediation

Das sogenannte Plädoyer von Frau Marti wurde für den Angeschuldigten nicht auf seine serbische Muttersprache übersetzt, weswegen er nichts verstehen konnte. Als Frau Marti ihm erzählte, dass er zu einer bedingten Strafe verurteilt worden war, legte sie ihm gleichzeitig nahe, dass er sich nicht gegen das Urteil zur Wehr setzen solle, da ihm ansonsten noch weitere finanziellen Ausgaben und womöglich eine härtere Strafe drohen würden. Der Mann, der wegen seiner Invalidenrente so schon kaum Geld zu Verfügung hat und sich nicht noch weitere finanziellen Verluste leisten kann, antwortete, dass er aus finanziellen Gründen gegen das Urteil zwar keine Einsprache erheben würde, betonte jedoch gleichzeitig, dass die unbewiesenen Unterstellungen aus der Anklageschrift absolut falsch seien (siehe Rubrik *Zeugenaussagen*).

Durch das Nichtübersetzen des Plädoyers und der durch die Pflichtverteidigerin angedrohten Nachteile für den Beschuldigten, machten sich der Gerichtspräsident Dominik Kiener und die Anwältin Susanna Marti des massiven Gesetzesbruchs schuldig, da dieses Verhalten einen **Verstoss gegen Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** darstellt, während Frau Marti zusätzlich auch gegen ihre **Anwaltlichen Pflichten** und damit gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte** versties. Belastend kommt für Kiener und Marti noch dazu, dass der Beschuldigte mehrfach betonte, dass er sich von Frau Marti nicht verteidigt fühlt und sie als Verteidigerin ablehnt (siehe Rubrik *Dokumente*). Trotzdem drängte sich Susanna Marti dem Beschuldigten weiter auf, während Kiener gar nicht erst darauf einging, dass der Beschuldigte seine Verteidigerin ablehnte. Damit machten sich Marti und Kiener zusätzlich des Verstosses gegen **Art. 134 der Schweizerischen**

Strafprozessordnung (Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung) schuldig, der in **Absatz 2** eindeutig folgendes aussagt:

Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, so überträgt die Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung einer anderen Person.

Kiener und Marti scheinen sich jedoch nicht um Schweizerische und Europäische Gesetze zu scheren.

Es gibt jedoch noch andere Pflichtverteidiger, die mit Fall verbunden sind und offensichtlich zum Vorteil der Basler Justiz und gegen die Interesse ihrer Klienten arbeiten. So z.B. die Anwältin **Diana Göllrich** aus Basel, die einen ehemaligen Hausbewohner von Dorin verteidigen sollte. Dieser Hausbewohner wird von der Basler Staatsanwaltschaft beschuldigt, er habe mit Dorin zusammen Hanf gekauft und weiterverkauft.



Diana Göllrich

Der beschuldigte Mann forderte von Frau Göllrich bereits vor Monaten die staatsanwaltlichen Unterlagen über den ganzen Fall, damit er sich adäquat auf die Verhandlung vorbereiten könnte. Jedoch geschah längere Zeit gar nichts, bis er die Unterlagen schließlich in einer elektronischen Form erhielt, die er nicht öffnen konnte. Als er das beanstandete, da geschah erneut während einer gewissen Zeit nichts. Erst wenige Wochen vor er angekündigten Gerichtsverhandlung erhielt er schließlich per Post den Stick mit den Unterlagen. Überflüssig zu erwähnen, dass er sich so nicht mehr rechtzeitig auf den Prozess vorbereiten konnte.

Dieser ehemalige Hausbewohner von Dorin lebt mittlerweile in Spanien, wo er sich um seine betagte und kranke Mutter kümmert, die ohne seine Hilfe nicht durchkommen würde. Er schickte mehrere ärztliche Atteste an seine Anwältin Diana Göllrich, die über den gesundheitlichen Zustand seiner Mutter Auskunft geben, mit dem Hinweis, dass er derzeit nicht in der Lage sei, zum Prozess in die Schweiz zu reisen. Frau Göllrich hätte aufgrund

dessen eine Verschiebung des Prozesses beantragen müssen. Stattdessen beantragte sie lediglich, dass der Angeklagte nicht zum Prozess erscheinen müsse. Hier haben wir einen von zahlreichen Hinweisen dafür, dass solche Pflichtverteidiger im Interesse der Staatsanwaltschaft agieren, die vorhat, in Abwesenheit der Angeklagten einen Schauprozess durchzuführen, während dem sich niemand verteidigen und den Manipulationen und Irregularitäten der Staatsanwaltschaft widersprechen kann.

Jetzt wird es jedoch tatsächlich noch absurder. Frau Göllrich arbeitet mittlerweile nebenbei für das Strafgericht Basel-Stadt. Offiziell musste sie den Fall zwar abgeben, jedoch werden durch die ganzen Umstände die Verstrickungen innerhalb der Basler Justiz erneut offensichtlich.

Frau Göllrich ließ das Gericht wissen, dass sie persönlich eine Nachfolgerin für die Verteidigung des ehemaligen Hausbewohners von Dorin ausgesucht habe. Das muss man sich Mal vorstellen: eine von der Staatsanwaltschaft ausgesuchte Pflichtverteidigerin, die ihren Mandanten nie verteidigte und mittlerweile selber für das Strafgericht arbeitet, ermächtigte sich selber dazu, eine neue Pflichtverteidiger für den Beschuldigten auszusuchen, ohne den Beschuldigten davor überhaupt gefragt zu haben, was er dazu meine. In diesem Zusammenhang ist es fast schon überflüssig zu erwähnen, dass der ehemalige Hausbewohner diese Anwältin nie mandatiert hat. Der Gerichtspräsident Dominik Kiener hatte nichts dagegen einzuwenden, dass Frau Göllrich ihre Nachfolgerin selber bestimmte, ohne vorher das Einverständnis des Klienten eingeholt zu haben. Man kann in diesem Zusammenhang durchaus von mafiösen Methoden sprechen.

Bei der neuen Pflichtverteidigerin des Mitbeschuldigten handelt es sich um eine gewisse **Cinzia Santo**. In einem Brief an Dorins ehemaligen Hausbewohner macht Frau Santo keinen Hehl daraus, dass sie eine Arbeitskollegin von Frau Göllrich ist und für die gleiche Anwaltskanzlei arbeitet (siehe Rubrik *Dokumente*). Es handelt sich dabei um die Anwaltskanzlei **Advobas AG**. Sie informierte den ihr von der Basler Justiz servierten Mandanten lapidar darüber, dass sie nun seine Verteidigerin sei, ohne ihn zu fragen, ob er damit überhaupt einverstanden sei.



Cinzia Santo

Der beschuldigte Mann erklärte Frau Santo in einem Brief, dass bereits ihre Vorgängerin ihn in keiner Weise verteidigt hatte, weshalb er es ablehne, von einer Arbeitskollegin von ihr verteidigt zu werden, zumal er die neue Verteidigerin weder ausgesucht noch mandatiert hat. Er sprach Frau Santo sein Misstrauen aus und lehnte sie aus den genannten Gründen als Verteidigerin ab.

Frau Santo, die zwischenzeitlich im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Dokumentarfilm über den Fall Dorin eine Interviewanfrage erhielt, hatte offensichtlich keine Lust dazu, namentlich in einem Film über eine offensichtliche Justizfarce erwähnt zu werden, weshalb sie dem Gericht mitteilte, dass sie den Beschuldigten mangels Vertrauens von seiner Seite nicht verteidigen wolle und sich von dem Fall zurückziehe. Jetzt kommt es aber faustdick. Der Gerichtspräsident Kiener teilte Frau Santos per Verfügung mit, dass ihr Rückzug vom Fall abgewiesen werde und sie den Beschuldigten weiterhin verteidigen müsse, was rechtlich gesehen natürlich unhaltbar ist.

Auch Frau Santo scheint eine etwas sonderbare Auffassung der Schweizer Gesetzgebung und ihrer anwaltlichen Pflichten zu besitzen, denn sie ging auf Kieners tyrannisches Verhalten ein und entschied sich dazu, gegen den Willen ihres Mandanten diesen weiter zu ‚verteidigen‘.

Der Prozess gegen Alexander Dorin und die Mitbeschuldigten sollte ursprünglich im November/Dezember stattfinden, musste jedoch aufgrund ärztlicher Atteste zweier Angeschuldigter vorerst verschoben werden. Ursprünglich war geplant, dass der Staatsanwalt **Markus Hofer** als Vertreter der Anklage vor Gericht hätte auftreten sollen. Die Verschiebung des Prozesses stellte Hofer vor die Tatsache, dass er gegen Dorin vor Gericht nicht würde als Ankläger auftreten sollen, da Hofer ab Anfang 2022 nicht mehr als Staatsanwalt tätig sein würde.

Hofer wechselte ab Anfang 2022 zum Strafgericht Basel-Stadt, wo er seit diesem Zeitpunkt als Richter tätig ist. Dieser Umstand scheint ihn jedoch in der Durchsetzung seines Auftrags nicht zu behindern, da ein Arbeitskollege von ihm, der Strafgerichtspräsident **Dominik Kiener**, für den Fall Alexander Dorin zuständig ist. Und so macht Kiener ganz einfach dort weiter, wo Markus Hofer aufgehört hat. Hofers neuer Arbeitskollege fährt in altbekannter Manier damit fort, Schweizerische und Internationale Gesetze regelmässig zu brechen.

So war es Kiener, der Alexander Dorin verbot, den ihm von der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt aufgedrängten Pflichtverteidiger **Simon Berger** auszuwechseln, obwohl die Schweizerische Strafprozessordnung laut **Art. 134 der Schweizerischen Strafprozessordnung** einem Angeschuldigten dieses Recht gewährt.

Dann verstieß Kiener mit seinem eigenmächtigen Verhalten gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention** und **Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte**. Simon Berger, dem Dorin mehrfach schriftlich mitteilte, dass er ihn mangels Vertrauen und wegen seinem nicht vorhandenen Engagements für seinen Klienten ablehnt (siehe Rubrik *Dokumente*), stellte sich taub und ignorierte Dorins Recht auf seinen Anwaltswechsel, womit er zusätzlich gegen das **Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte** verstieß. Die koordinierten Rechtsbrüche des Strafgerichtspräsidenten und des von der Staatsanwaltschaft ausgesuchten Pflichtverteidigers weisen klar darauf hin, dass eine gemeinsame Strategie zu Dorins Nachteil ausgeheckt worden sein muss. Das wird durch die Tatsache bestärkt, dass der frühere Staatsanwalt Markus Hofer, der im Fall Dorin wiederholt massiv gegen Schweizerische und Europäische

Gesetze verstieSS, nun selber als Richter am Strafgericht Basel-Stadt tätig und ein Arbeitskollege von Dominik Kiener ist.



Simon Berger
lic. iur., Advokat

Dominik Kiener ist in Sachen Rechtsbrüche kein unbeschriebenes Blatt. In einem Artikel des Basler Printmagazins *Geschäftsführer* wurde Kiener quasi der Korruption und des Amtsmissbrauchs beschuldigt, wobei in dem Artikel gleich konkrete Beweise angeführt wurden (**Bernhard Madörin, *Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik, Geschäftsführer, 04. 09. 2020***). Nachfolgend ein Auszug aus dem Bericht:

Die Verbandelung der Richter mit dem Anzeigsteller Kurt Schudel

Facebook ist genial. So konnten wir feststellen, dass der Anzeigsteller Kurt Schudel seit Jahren mit dem Strafgerichtspräsidenten eng verbandelt ist. Ein neutrales Prozessresultat wurde somit verunmöglicht. Strafgerichtspräsident Kiener ist auf Facebook (87 Freunde) befreundet mit: Jascha Schneider, dem Anwalt von Kurt Schudel, Steven Schudel, dem Sohn von Kurt Schudel, Jonas Weber, dem von ihm ausgesuchten Nebenrichter im Strafprozess, und Claudius Gelzer, der den Fall in der Berufung beurteilen sollte. Dies sind schon fünf Prozent aller seiner Freunde, zieht man noch seine Familie ab, fast zehn Prozent seiner 87 Freunde. Das Bundesgericht setzt die Anonymitätsgrenze der Facebookfreunde erst bei 150 an. Aber jetzt kommt's: Kiener als Präsident des Tennisclub Stettenfeld in Riehen lässt sich vom Anzeigsteller Kurt Schudel seit 2011 seine Mannschaftsleibchen sponsern. Kurt Schudel

ist Sponsoringchef des jährlichen Crossklinikcup, an dem Patrick Kiener, Bruder von Dominik Kiener, seit Beginn weg jedes Mal mitspielte. Die Schwester von Kiener ist wie Steven, Sohn von Kurt Schudel, in Riehen Tennistrainerin und Jugendtrainerin und kennen sich logischerweise.

So viel zum Thema, was vom Strafgerichtspräsidenten Dominik Kiener, dem Arbeitskollegen von Markus Hofer, zu erwarten ist.

GESCHÄFTSFÜHRER*IN BASEL

HOME RUBRIKEN ▾ KOLUMNEN FOTOSTRECKE STELLENMARKT MEDIENDATEN E-MAG

Start > Aktuell > Das Basler Ge...

Aktuell

Das Basler Gericht wiederholt in der Kritik

Von Dr. Bernhard Madörin

4. September 2020



Den nächsten gravierenden Rechtsbruch begann Kiener, als er den Grossteil der von Alexander Dorin beantragten Zeugen vor Gericht per Verfügung ablehnte (siehe Rubrik *Dokumente*). Damit versties Kiener gegen **Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte** und **Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches**.

Als Nächstes verübte Kiener erneut einen massiven Rechtsbruch, als er die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt quasi in letzter Minute zum Vorteil der Staatsanwaltschaft abänderte. Für die Anklageschrift und deren eventuellen Abänderung ist logischerweise alleine die Staatsanwaltschaft zuständig, nicht ein Richter. Der Richter selber hat mit der Verfassung oder Abänderung der Anklageschrift nichts zu tun. Kieners eigenmächtiges und

willkürliches Verhalten verstösst u.a. gegen **Art. 333, Art. 3 und Art. 4 der Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 29 und Art. 30 der Schweizerischen Bundesverfassung, Art. 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Art. 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.**

Der Hintergrund dieses Rechtsbruchs durch Kiener ist folgender. Die Staatsanwaltschaft behauptete bis kurz vor der ursprünglich im November/Dezember 2021 angesetzten Gerichtsverhandlung, dass Alexander Dorin von einem gewissen Paolo B. aus dem Kanton Tessin über einen längeren Zeitraum Hanf gekauft hätte. Zu Beginn von Dorins Verhaftung behauptete die Staatsanwaltschaft noch, Dorin habe während ca. sechs Monaten 2 bzw. sechs Kilogramm Hanf entgegengenommen (was auch immer mit bzw. gemeint war), um dann nach fast vier Monaten Untersuchungshaft zu behaupten, Dorin hätte während zwei Jahren ca. 200 Kilogramm Hanf entgegengenommen.

Aufgrund dieser Unterstellung verlangte Dorin vom Strafgericht Basel-Stadt, dass dieses ihm die Stromrechnung dieses Paolo B. aus dem entsprechenden Zeitraum zukommen lässt, da die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt stets behauptete, dieser Paolo B. habe auf seinem Grundstück in einer Hanfanlage Hanf produziert. Wenn das wahr wäre, so müsste zumindest eine entsprechende Stromrechnung vorhanden sein, die auf den Namen dieser Person ausgestellt worden war. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass Dorin diese Person im Tessin nie getroffen hat und nie auf deren Grundstück war.

Was dann folgte, war eine versuchte Täuschung durch das Strafgericht Basel-Stadt, oder besser gesagt den Strafgerichtspräsidenten Dominik Kiener. Dieser schickte Dorin nämlich die Stromrechnung einer völlig anderen Person, ein gewisser Sascha V. (siehe Rubrik *Dokumente*). Als Dorin das Gericht darauf aufmerksam machte, dass ihm wahrscheinlich ein Fehler unterlaufen war, da es nicht die von Dorin beantragte Stromrechnung zugestellt hat, da flüchtete sich Dominik Kiener in Ausreden.

Kiener behauptete kurz vor der Gerichtsverhandlung auf einmal, dass dieser Paolo B. nun doch kein Hanf produziert habe. Damit widersprach Kiener der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft, die er eigenmächtig und plötzlich abänderte, obwohl die Staatsanwaltschaft bis zu diesem Zeitpunkt während Jahren behauptete, dass Paolo B. auf seinem Anwesen Hanf produziert habe, den er an Dorin weiterverkauft hätte. Nicht nur, dass die Staatsanwaltschaft damals die erfundenen Hanfmengen innerhalb weniger Monate von 2 bzw. 6 Kilogramm auf 200 Kilogramm schraubte, sondern darüber hinaus änderte ein Strafgerichtspräsident auch noch die Anklageschrift in letzter Minute ab und behauptete plötzlich, dass dieser Paolo B. nun wohl doch kein Hanf produziert habe.

Spätestens an dieser Stelle hätte das ganze Verfahren eingestellt werden müssen, obwohl es, gemessen an Schweizerischen und Europäischen Gesetzen, gar nie zu einer Anklageerhebung hätte kommen dürfen. Doch eine Niederlage für die Justiz in Basel-Stadt konnte Dominik Kiener natürlich nicht zulassen. Dafür war der politische Schauprozess gegen Dorin bereits viel zu fortgeschritten. Das Eingeständnis des Versagens der Basel Justiz hätte für diese beträchtlichen Folgen gehabt.

Kiener griff auf eine andere Manipulation zurück, um die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vor einer rechtlichen Niederlage zu bewahren. Und so erfand Kiener eine neue Geschichte, laut der ausschliesslich der erwähnte Sascha V. der Hanflieferant gewesen sei, weswegen Kiener die Stromrechnung dieser Person an Dorin schickte anstelle der von Dorin beantragten

Stromrechnung von Paolo B. Es braucht an dieser Stelle nicht tiefer ausgeführt werden, dass Kiener damit den Strafbestand des Amtsmissbrauchs zu verantworten hat, weswegen er in der Vergangenheit in einem anderen Fall von der Basler Presse bereits angeprangert worden war.

Es ist hier fast schon überflüssig zu erklären, dass Dorins Anträge, dass Kiener wegen Korruption und zahlreichen Rechtsbrüchen von Dorins Fall abgezogen werden sollte, vom Appellationsgericht Basel-Stadt abgelehnt wurden, wie vom gleichen Gericht bereits frühere Ausstandsgesuch gegen Kiener, die von anderen Personen stammten, abgelehnt wurden, obwohl die Presse konkrete Beweise für Kieners Vergehen angeführt hatte. Damit verstieß die Basler Justiz gegen **Art. 47 der Schweizerische Zivilprozessordnung** und diverse andere Schweizerische und Europäische Gesetze, die hier bereits mehrfach angeführt wurden. Die Verflechtungen innerhalb des baselstädtischen Justiz-Sumpfs, die bereits der Basler Justizkritiker **Peter Zihlmann** (ehemaliger Anwalt, Notar und nebenamtlicher Richter) in seinen Publikationen ausführlich beschrieb, sind offensichtlich und gut belegt (<https://peter.zihlmann.com>).

Kiener leistete sich unlängst eine erneute rechtliche Entgleisung, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass er damit fortfahren wird, sich auf diese Weise zu benehmen.

In seiner jüngsten Verfügung beschloss er, dass er Dorins ärztlichen Atteste, deren Gültigkeit Kiener bereits zwei Mal anerkannte, nachträglich nun doch nicht anerkennen würde. Das **Institut für Rechtsmedizin der Universität Basel** hätte sich mit diesen Attesten befasst und festgestellt, dass diese als Grund für eine Absenz nicht ausreichen würden. Begründet wird die Einschätzung durch lauter Ausreden und Floskeln. Es läuft quasi darauf hinaus, dass ein Basler Institut zwei medizinischen Instituten aus Belgrad unterstellt, dass diese ihre Arbeit nicht richtig gemacht hätten, obwohl dafür absolut kein Grund besteht. Es handelt sich dabei um die orthopädische Klinik Banjica (**Institut za ortopediju Banjica**) und das medizinisch-militärische Spital VMA (**Vojnomedicinska akademija**).

Da meldet sich irgendein Institut aus Basel zu Wort, welches Dorin nie gesehen, geschweige denn untersucht hat und erklärt per Ferndiagnose, als ob es sich um Hellseher handeln würde, ärztliche Atteste zweier Kliniken nachträglich für nichtig. Das ist natürlich weder medizinisch noch rechtlich haltbar. Oder hat jemand schon Mal medizinische Kliniken gesehen, die ohne Untersuchung zu einem Schluss gelangen und gleichzeitig die Befunde anderer Kliniken, die einen Patienten untersucht haben, negieren können? Kiener lässt bisher tatsächlich nichts unversucht, um diese Prozessfarce im Interesse gewisser Kreise und unter zahlreichen Rechtsbrüchen durchzupeitschen.

Nachtrag

Am 28.07.2020, über fünf Jahre nach der Verhaftung von Alexander Dorin, holte der für seine Intrigen bereits bekannte Journalist **Christian Mensch** erneut zum propagandistischen Paukenschlag gegen Alexander Dorin aus – unter erneuter Beteiligung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. In der **Basellandschaftlichen Zeitung (BZ)** veröffentlichte Christian Mensch unter dem reißerischen Titel ***Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat*** seine neuesten Hetztiraden. Bereits im Titel unterstellt er Alexander Dorin noch vor der Gerichtsverhandlung einen Hanfhandel, während er ihn im Untertitel ***Nach fünfjähriger Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage gegen einen serbischen Propagandisten*** zusätzlich diffamiert.

Die wilde Geschichte eines Hanfhandels: Verschwörung, Propaganda und ein Basler Regierungskandidat

Nach fünfjähriger Untersuchung erhebt die Staatsanwaltschaft
Anklage gegen einen serbischen Propagandisten.

Christian Mensch

28.07.2020, 05.00 Uhr

Merken

Drucken

Teilen



Der damalige Vorwurf der Ermittler lautete auf banden- und gewerbsmässigen Betäubungsmittelhandel. (Archivbild)

KEYSTONE/GAETAN
BALLY

Christan Mensch setzt in der Überschrift nicht nur einen unbewiesenen Hanfhandel als Tatsache voraus und beschimpft Dorin als serbischen Propagandisten, sondern verunglimpft Dorins Bücher im nachfolgenden Text auch noch als ‚geschichtsrevisionistischen Schriften‘ – und zwar nur deshalb, weil Dorin einer von jenen Publizisten ist, der der Berichterstattung der westlichen Massenmedien im Zusammenhang mit politischen Themen oft widerspricht. Christan Mensch macht sich damit zum einen zum Sprachrohr der Massenmedien, während er sich gleichzeitig gegen die Meinungsfreiheit und den unabhängigen Journalismus ausspricht.

Diese Ideologie kriegte bereits der Schweizerische Enthüllungsauteur **Dr. Daniele Ganser** zu spüren, der von Christian Mensch in einem Artikel der **Luzerner Zeitung** als ‚Verschwörungsideologe‘ verunglimpft wurde (**Christian Mensch, Daniele Ganser bittet zur**

Kasse – und wirbt für Ungeimpfte, Luzerner Zeitung, 03.12.2021). Daniele Ganser berichtete in seinem Buch *Illegale Kriege: Wie die NATO-Länder die UNO sabotieren. Eine Chronik von Kuba bis Syrien* u.a. über die Recherchen und Bücher von Alexander Dorin. Ist es nun ein Zufall, dass Christian Mensch und gewisse Schweizer Massenmedien sowohl Alexander Dorin als auch Daniele Ganser angreifen und verleumden?



KAMPAGNE

Daniele Ganser bittet zur Kasse – und wirbt für Ungeimpfte

Der Verschwörungsideologe wirbt für Ungeimpfte und baut ein neues Geschäftsfeld auf. Dazu doziert er von der Plakatwand.

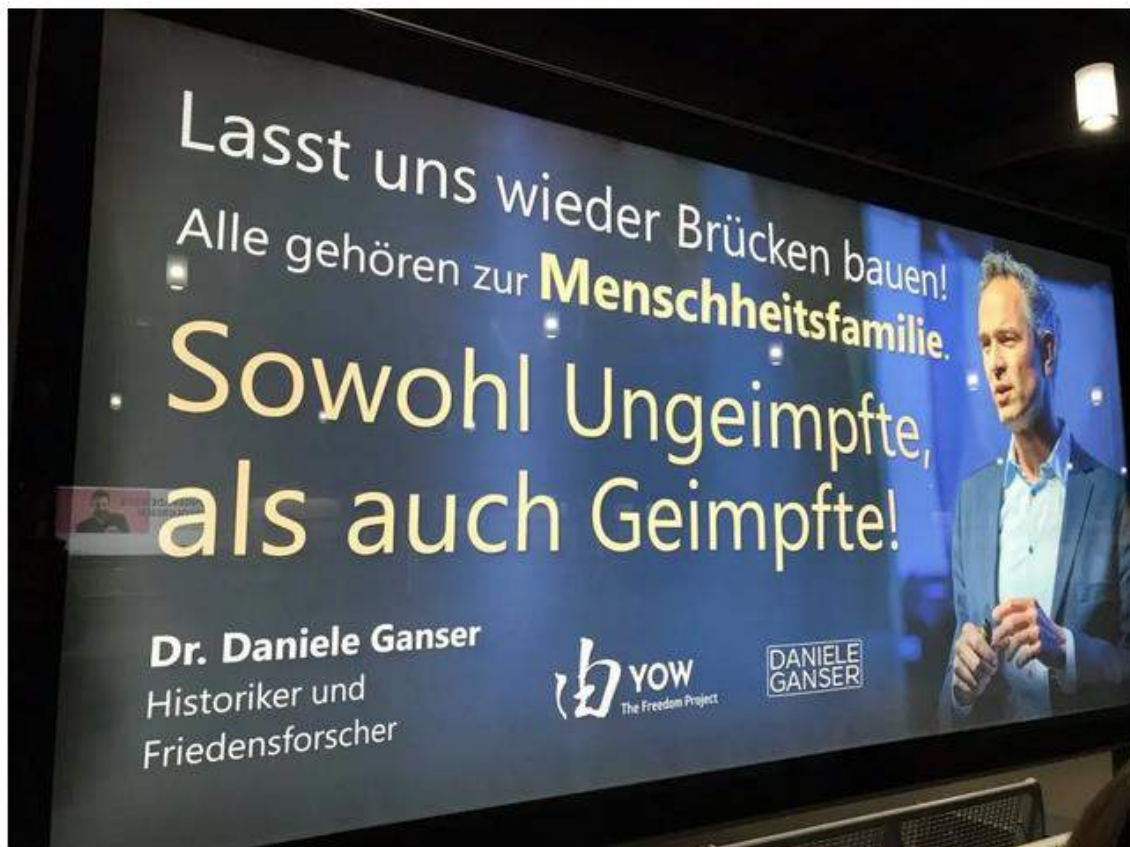
Christian Mensch

03.12.2021, 05.00 Uhr

Merken

Drucken

Teilen



Christian Mensch greift in seinem Bericht in der BZ auch den Rechtsanwalt Oliver Lücke an und unterstellt ihm Folgendes:

*Deutlich besser versteht sich ***** dafür mit dem Anwalt Oliver Lücke. Der gebürtige Deutsche, der in Bern eine Kanzlei führt, hat sich jedoch nicht nur ***** Sache angenommen, sondern auch gleich dessen Sicht auf das Justizsystem übernommen.*

Aufgrund solcher Unterstellungen und Falschaussagen hat der Rechtsanwalt Oliver Lücke den Journalisten Christian Mensch wegen unlauterem Wettbewerb angezeigt – der Fall ist derzeit beim Schweizerischen Bundesgericht gelandet.

Erneut wahrheitswidrige Unterstellungen von Christian Mensch. Dieser macht in dem Artikel jedoch auch hier nicht Halt und lügt wie folgt weiter:

****** droht eine mehrsprachige Dokumentation und einen Dokumentarfilm bei Russia Today über «die Basler Justizkorruption» an.*

Das ist allein schon deshalb falsch, da Dorin nirgends einen Dokumentarfilm bei dem Nachrichtensender Russia Today angekündigt hat – demnach eine weitere Lüge von Christian Mensch. Im Zusammenhang mit den Angaben aus seinem Bericht beruft sich Christian Mensch übrigens u.a. auf Angaben der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt. Hier wird erneut das Zusammenspiel zwischen gewissen Medien und der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt offensichtlich, das es bereits kurz nach Dorins Verhaftung gegeben hat, als gewisse Medien nach dem Kontakt mit der Staatsanwaltschaft reißerische und hetzerische Berichte veröffentlicht haben.



Christian Mensch

Damit ist das Ziel gewisser Vertreter der baselstädtischen Justiz von Anfang an mehr als offensichtlich; der Ruf und die materielle Existenz eines unabhängigen Enthüllungsauteurs sollen in Verruf gebracht und zerstört werden.

